

Neue rechtsethische Studie zur Prostitution und zur Wirksamkeit des Nordischen Modells in Schweden, Norwegen und Frankreich

Feierliche Präsentation und Überreichung der Habilitation von Dr. Jakob Drobnik von der Universität Erfurt an die Bundesfamilienministerin am 24.06.2025



Unter Teilnahme von weiteren Angehörigen des Deutschen Bundestages und der Zivilgesellschaft: Anne Janssen (CDU), Günter Krings (CDU), Jasmina Hostert (SPD), Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU), Prof. Dr. Ursula Männle, Staatsministerin a.D., DIAKA, Michael Brand (Parlamentarischer Staatssekretär, CDU), Dr. Jakob Drobnik (DIAKA), Norbert Altenkamp (CDU), Karin Prien (Bundesministerin BMFSFJ), Andrea Lindholz (CSU), Anja Karliczek, Bundesministerin a.D. (CDU), Marietta Hageney (DIAKA), Dr. Anja Weisgerber (stellv. Fraktionsvorsitzende, CSU) Saskia Esken (SPD), Ansgar H., Autorin



Die Studie untersucht die Auswirkungen der unterschiedlichen Implementierung des Nordischen Modells in Schweden, Frankreich und Norwegen. Im Fokus steht die Frage, wie effektiv das Nordische Modell bei der Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist. Dabei wurden insbesondere die Strafverfolgung, die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, der Schutz der Betroffenen und die Maßnahmen zur Prävention in den Fokus genommen.

Die Studie kommt zu klaren Ergebnissen: Das Nordische

Modell trägt signifikant zur Eindämmung des Menschenhandels bei, verbessert den Opferschutz und erschwert kriminellen Netzwerken das Handeln. Gleichzeitig wird ein gesellschaftlicher Bewusstseinswandel in Bezug auf sexuelle Gewalt und strukturelle Ausbeutung erkennbar. Besonders interessant: Die immer wieder behauptete stärkere Stigmatisierung von Prostituierten kann nicht bestätigt werden. Das Nordische Modell wird als EU-rechtskonform, menschenrechtsbasiert und als wirksames Mittel zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Ausbeutung vorgestellt. [Hier können Sie die gesamte Studie runterladen und lesen.](#)

Auszüge aus der Ergebnisauswertung, zusammengestellt von AGGB

Hier vorab wichtige Auszüge aus der Ergebnisauswertung der Studie zur schnellen Orientierung, teils wortgetreue, aber verkürzte Wiedergabe, ohne eigene Kommentare, aber mit Strukturierung und Hervorhebungen von uns, genaue Zahlen und Fakten im Original verifizieren, Zitieren bitte nur nach Originaltext:

Über Menschenhandel und die Wirkung der Liberalisierung von Prostitution

In Artikel 3 Absatz 2 lit. Punkt C der Carta der Grundrechte der Europäischen Union wurde das Verbot verankert „**den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen.**“ Diese Tradition reicht von der Magna Charta Libertatum über die Aufklärung bis zur UN-Menschenrechtskonvention von 1948 sowie den EU-Verträgen und weiteren Menschenrechtsabkommen der Völkergemeinschaft. (S.246)

Der Menschenhandel gehört keineswegs der Vergangenheit an. „... verborgen und doch präsent vollzieht er sich im Inneren moderner Gesellschaften, deren Mitglieder die strukturellen Merkmale sowie die vielgestaltigen Ausprägungen des Menschenhandels häufig nicht erkennen“. Er wird „verdrängt, verharmlost oder sogar als marginales Randproblem behandelt“. Prostitution wird heute „entweder als unvermeidbares Relikt menschlicher Realität interpretiert oder unter dem Vorwand genereller Freiwilligkeit zu einem normalen Bestandteil gesellschaftlicher Realität erklärt, in dem Menschenhandel, Zwang und Gewalt ein Randphänomen seien. Daraus ergibt sich eine stillschweigende Akzeptanz oder gar eine *sui generis* Rechtfertigung sexueller Wahrnehmung der Prostitution als *notwendiges Übel* männlicher Bedürfnisbefriedigung, dem in Teilen eine vermeintliche Schutzfunktion gegenüber der inländischen Bevölkerung zugeschrieben wird.“(S.247)

Auf diese Weise **kommt es letztlich zu einer impliziten Hierarchisierung und strukturell rassistischen Diskriminierung von Menschen - mit der Folge, das bestimmten Individuen oder Gruppen - nämlich den Anbieterinnen der Prostitution, ein geringerer Status an Menschenwürde zugeschrieben wird.** Es wird - unausgesprochen aber wirkmächtig - darüber entschieden, wer mehr und wer weniger als Mensch zu gelten hat, weil in patriarchaler Manier, Männer Frauen zur Befriedigung ihrer Lust per Sexkauf sich sexuell verfügbar machen können.“ (Mack/Rommelfanger 2023) (S.247)

Fehlanreize zur sexuellen Ausbeutung durch Liberalisierung: Der Menschenhandel wird nie gänzlich verhinderbar sein. Das darf aber keinesfalls als Rechtfertigung dafür dienen, durch gesetzgeberische Unterlassung oder fahrlässige Regelung die Fortdauer seiner Ausprägungen zu begünstigen - etwa indem sexuelle Ausbeutung in legalen Prostitutionsgesetzgebungen strukturell angereizt und legitimiert wird. Genau dies geschieht im Rahmen eines regulierten Prostitutionsmodells. Ein solches Modell ist strukturell unvereinbar mit dem Anspruch, sexuelle Ausbeutung wirksam zu bekämpfen, sowie die Würde des Menschen aktiv zu schützen.

Die legalisierte Zuhälterei fördert den Menschenhandel: Oft zwingen die Täter ihre Opfer, sich an Straftaten zu beteiligen und etablieren ein System der Schuldknechtschaft, bei dem den Opfern fiktive Kosten zu hohen, nicht zu erbringenden Zinsen in Rechnung gestellt werden, diese von Drogen abhängig gemacht werden, ihnen Pässe entzogen werden und Gewalt ausgeübt wird mit dem Ziel, den Willen des Opfers zu brechen. Bis zu 54% der Täter von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind unter 24 Jahre alt. Fehlende wirtschaftliche Perspektiven bieten Anreize für potenzielle Zuhälter.

Hinzu kommt, dass **während der Ausübung der Prostitution und der sexuellen Interaktion der Staat weder die Freiwilligkeit noch die Unabhängigkeit der Prostituierten garantieren kann, geschweige denn ausreichend überwachen könnte.**“ (S.237) Das Nordische Modell bietet in dieser Hinsicht eine systemische Schutzfunktion gegenüber armutsbedingter Prostitution. (S.238)

Selbstbestimmung? „Vielmehr ist Sexkauf grundsätzlich durch Fremdbestimmung und Zwang geprägt, was eine Verobjektivierung der Person darstellt, welcher der Staat entgegenwirken muss.

Motivation, Maßnahmen, Wirkung und Erfolg des Nordischen Modells

Die Hauptmotivation für die Einführung des nordischen Modells war In Schweden (1999) die Erkenntnis, dass Prostitution ein Haupthindernis bei der Gleichstellung der Geschlechter darstellt. Frankreich betonte bei dem Verbot (2016) hingegen in erster Linie den Schutz der Menschenwürde und die Bekämpfung des Menschenhandels. Norwegen weitete das Verbot (2009) auch auf den Kauf sexueller Handlungen im Ausland aus.

Freierbestrafung: Alle 3 Länder sehen für Freier entweder Strafzahlungen oder, im Wiederholungsfall, auch Freiheitsstrafen und/oder Sensibilisierungsmaßnahmen vor. Besonders die Zuhälterei wird hart bestraft, und zwar mit 2 bis 10 Jahren, bei organisierter Bandenkriminalität in Frankreich sogar mit bis zu 20 Jahren.

Wirkung: Schweden verzeichnete nach der Einführung des Sexkaufverbots eine um das 5 bis 7 fache gesteigerte Effizienz bei der Ermittlung von Betroffenen von Menschenhandel, auch Norwegen verzeichnete einen signifikanten Rückgang der Opferzahlen. Die Attraktivität der Märkte für die Organisierte Kriminalität ist in allen drei Ländern stark gesunken. Bei konsequenter Durchsetzung ist das NM also ein wirksames Instrument zur Bekämpfung des Menschenhandels, „sofern das Sexkaufverbot kohärent in das Rechtssystem eingebunden ist und durch konsistente politische sowie soziale Maßnahmen unterstützt wird“. (S.233).

Unter den Bedingungen des Nordischen Modells ist Menschenhandel mit hohen Risiken verbunden und kaum rentabel. So kommt es zu einem Einbruch bei diesem Verbrechen. So führte die Einführung des NM in den drei Ländern zu einem Rückgang zwischen etwa 45 – 80%.

Die gesellschaftliche Akzeptanz des Gesetzes stieg in 15 Jahren in Schweden von 30 auf über 72%, für Norwegen und Frankreich liegt die Zustimmung bei 65%, bzw. sogar bei 78%. Dies liegt sicher auch am signifikanten Rückgang von Menschenhandel, Prostitution und Zuhälterei in diesen Ländern.

Kriminelle Netzwerke nutzen internationale Rechtslücken und offene Prostitutionsmärkte gezielt aus. (S.233) Opfer, denen Freiwilligkeit gesetzlich zugeschrieben wird, werden (durch Inkohärenzen in der Gesetzgebung) faktisch ins Dunkelfeld gedrängt. (S.234) Abweichende Regelungen innerhalb der EU werden verstärkt von international agierenden Strukturen der Organisierten Kriminalität ausgenutzt.

Der Erfolg des Sexkaufverbots hängt ab von seiner abschreckenden Wirkung auf Sexkäufer, Zuhälter und Menschenhändler, von der restriktiven Umsetzung, von ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden und von der Unterstützung von Politik und Gesellschaft. (S.234)

Bedingungen für ein erfolgreiches nordisches Modell auf nationaler Ebene: Kapazitäten bei den Ermittlungsbehörden, Zusammenarbeit zwischen den Behörden, konsistente Datenerfassung und Datenaustausch zwischen den Behörden, KI-gesteuerte Identifizierungs- und Auswertungsprogramme, attraktive Arbeits- und Aufstiegsmöglichkeiten, **Beweislastumkehr bei Menschenhandelsdelikten**

Bedingungen für ein erfolgreiches nordisches Modell auf internationaler Ebene: Umsetzung des Palermo Protokolls, der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Richtlinie 2011/36/EU Internationale Gesetzgebungen.

Vor allem durch Einführung objektiver Kriterien zu Opfermerkmalen die von der subjektiven Wahrnehmung des Opfers und ihrer Einwilligung und ggf. Freiwilligkeits-Behauptung losgelöst sind.

(S.239) , Einheitliche koordinierte und grenzüberschreitende Maßnahmen, Einberufung einer transnationalen Behörde, einheitliche Datenbanken, analoge nationale Gesetzgebungen, Datenspeicherung von 24 Monaten.

Empfohlene Maßnahmen zur Stärkung der Menschenrechte

Digitalisierung: Es gibt eine signifikante Marktverschiebung des Angebots von Sexkauf ins Internet, deshalb müssen entsprechende gesetzliche Regelungen verabschiedet werden. Diese sollen die Betreiber und/oder Webdesigner von Online-Portalen, Homepages und Apps dazu verpflichten, Filter-Firewalls, Erkennungs- Verdeckungs-, Lösch- und gegebenenfalls Sperralgorithmen anzuwenden, die eine Speicherung und Weitergabe an die Behörden ermöglichen. (S.240f.) Die Ermittlung von VPN Daten würde zugleich den Kampf gegen die internationale Finanzkriminalität fundamental stärken. (S.241)

Der Straftatbestand des fahrlässigen Menschenhandels sowie der mittelbaren Förderung des Menschenhandels, würde auch Personen umfassen, die nur indirekt involviert sind, aber Kenntnisse über die kriminellen Aktivitäten von Menschenhändlern haben. Die Mitwisser also.

Eine Umkehr der Beweisführung würde die Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden im Bereich der aktiven Bekämpfung des Menschenhandels wesentlich stärken, zu empfehlen ist auch eine **Beschlagnahme der Gewinne und Vermögenswerte** der Täter und deren Geschäftspartner, und zwar auf inländisches und ausländisches Vermögen. Dafür sind internationale Regelungen erforderlich.

Strafbarkeit und Strafmaß: Zur Abschreckung wird empfohlen das Strafmaß für Menschenhandelsdelikte auf Mindestens 10 Jahre zu erhöhen. **Da der Gesetzgeber den Übergang von einer freiwilligen und selbstbestimmten Prostitution zur Zwangsprostitution objektiv auf der normativen Ebene nicht erfassen kann, wird empfohlen, ein grundsätzliches Verbot jeglicher Form der Vermittlung, Übertragung, Beförderung, Anwerbung, Überredung, Erleichterung, Beherbergung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung sexueller Handlungen ... unter Strafe zu stellen.** (S.242) Unter dem Straftatbestand der Zuhälterei muss grundsätzlich jede Tätigkeit verstanden werden, welche die Prostitution anderer fördert, ermöglicht unterstützt oder schützt. (S.242)

Eine umfangreiche Kunden Kriminalisierung wird empfohlen, da diese durch ihre Nachfrage einen wesentlichen Bestandteil des Marktes bilden und dadurch den Menschenhandel implizit fördern. So sollten die Kunden unter dem Straftatbestand der mittelbaren Förderung des Menschenhandels kriminalisiert werden. (S.244) Sie sollten einen Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis für mindestens 24 Monate erhalten. Der Straftatbestand des Sexkaufs sollte bereits dann erfüllt sein, wenn ein einfaches Angebot seitens des Kunden unterbreitet wird, Also unabhängig vom tatsächlichen Erfolg.

Ein einvernehmlicher Austausch sexueller Handlungen in Form von sogenanntem Sugar Datings zwischen erwachsenen Personen gegen Entgelt sollte auch unter Strafe stehen. Denn der Gesetzgeber kann weder die Freiwilligkeit noch die Zustimmung bei käuflichem Sex überprüfen, das heißt er kann seiner Schutzfunktion gegenüber den grundlegenden Menschenrechten nicht grundsätzlich gerecht werden. (S.245) Auch wenn das Recht auf Selbstbestimmung grundsätzlich die individuelle Freiheit umfasst, über den eigenen Körper zu verfügen und ihn - zumindest formal - zum Gegenstand marktförmiger Transaktionen zu machen, folgt daraus nicht, das Dritte berechtigt wären, das Angebot anzunehmen. (S.249)

Beweisbarkeit von Menschenhandelsdelikten: Der Menschenhandel ist in Legalisierten, beziehungsweise regulierten legalen Prostitutionsmärkten nur schwer nachweisbar: Wegen der begrenzten Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden, eine hinreichende Beweislast zu erbringen, denn Betroffene verweigern oft die Aussage oder widerrufen ihre Angaben aus Angst oder Erpressbarkeit. In Staaten mit Nordischem Modell ist die Beweisführung jedoch weniger kompliziert.

Eine normative Opferidentifizierung sollte festgelegt werden, die an objektive Kriterien gebunden ist und sowohl von der Aussagebereitschaft und eventuellen Freiwilligkeit und Selbstbestimmungs-Behauptungen des Opfers losgelöst ist. Zu jenen objektiven Kriterien könnten unter anderem gezählt werden: direkte oder indirekte Fremdeinwirkung, ein persönliches, emotionales und/oder wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis, Handlungsunfähigkeit im Zielland, mangelnde Sprachkenntnisse, mangelnde Bewegungsfreiheit, mangelnde Erwerbsfreiheit ...

Europaweite Abstimmung: Die einzelnen Maßnahmen gegen Menschenhandel müssten europaweit kohärent aufeinander abgestimmt werden. Das bedeutet: Eine umfassende Cyber-Gesetzgebung, kontrollierte Migrationsflüsse und EU-weit einheitliche Regelungen, Vermittlungs- und Anwerbungsverbote, politisch-soziale Maßnahmen zur Sensibilisierung der Gesellschaft. In Erwägung zu ziehen wäre deshalb eine landesbezogene Blockade von Escort Websites, Apps Chats und dergleichen einzuführen, und eine Kriminalisierung der Anbieter und Betreiber solcher Websites.

Freiwilligkeit: Denn der Gesetzgeber kann weder normativ noch faktisch gewährleisten, dass Handlungen in der Prostitution jederzeit auf echter Freiwilligkeit beruhen. (Drobnik, Mack 2023) Die Qualität und Tiefe der Freiwilligkeit lässt sich rechtlich nicht verlässlich objektivieren, noch dauerhaft absichern. Zudem ist der Übergang zwischen Einwilligung, Zwang und Menschenhandel häufig fließend - und wird von Betroffenen erst retrospektiv als Verbrechen erkannt. (S.248)

Fazit: „Das nordische Modell schützt die Autonomie und Freiwilligkeit jener Personen wirksam, die sich ... für den Verkauf sexueller Handlungen entscheiden, ohne sie dafür zu kriminalisieren. Gleichzeitig bewahrt es jedoch den Subjektstatus der Menschen in der Prostitution, indem es durch eine strafrechtliche Sanktionierung und soziale Ächtung der Freier der Verobjektivierung von Menschen ... im Rahmen käuflicher Sexualität systematisch entgegenwirkt.“ Es entfaltet durch die Eindämmung und Reduktion des nationalen Sexkauf Marktes eine präventive Wirkung im Hinblick auf sexuelle Ausbeutung, und es entzieht dem Prostitutions- und Menschenhandelsmarkt systematisch die wirtschaftliche Profitabilität. Das verhindert, dass die Opfer des grenzüberschreitenden und des innerstaatlichen Menschenhandels in den Untergrund gedrängt werden, und die Gewalttäter für die Strafverfolgung nahezu unerreichbar bleiben. Ferner führt es zu einem sukzessiven gesellschaftlichen Umdenken bei allen Geschlechtern gegenüber dem, was unter sexueller Gewalt zu verstehen ist.

Nach Kant darf der Mensch niemals bloß Mittel zum Zweck sein, sondern ist stets Zweck an sich selbst. Diese Prämisse bildet den normativen Kern der Menschenrechte und westlicher Verfassungsordnungen. Eine legalisierte und regulierte Prostitution ist mit diesem Prinzip ihrer Struktur nach unvereinbar (...). Schlussfolgernd stellt die Etablierung des nordischen Modells eine folgerichtige Konsequenz der westlichen Menschenrechtstraditionen dar.

Kant: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785), BA 66

Handle so dass du die Menschheit sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck niemals bloß als Mittel brauchst.“

[Hier](#) können Sie die Studie runterladen und lesen.

Dr. Jakob Bernhard Drobnik [im Gespräch](#) mit Barbara Schmid (DIAKA)

Zusammengestellt von Silvia Reckermann, 25.07.2025
